



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Katharina Schulze, Eva Lettenbauer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.03.2021

Häusliche Gewalt in Bayern II

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Menschen wurden im Jahr 2020 in Bayern Opfer von Partnerschaftsgewalt/Häuslicher Gewalt? 2
- b) Wie verteilen sich die verschiedenen Delikte aus dem Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ auf die Gesamtzahl der erfassten Fälle Häuslicher Gewalt? 2
2. a) Wie viele Menschen kamen im Jahr 2020 durch Gewalt ihres Partners in Bayern zu Tode (bitte aufschlüsseln nach Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge)? 2
- b) Welchem Geschlecht (m/w/d) waren die Opfer jeweils zuzuordnen? 2
- c) Wie viele Fälle von versuchtem Mord, versuchtem Totschlag oder versuchter Körperverletzung mit Todesfolge gab es 2020 im Rahmen häuslicher Gewalt in Bayern? 2
3. a) Wie oft kam es im Jahr 2020 zu Polizeieinsätzen aufgrund Häuslicher Gewalt? 2
- b) In wie viel Prozent dieser Fälle waren Kinder vor Ort? 3
4. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Entwicklung von Häuslicher Gewalt während der strengen Lockdown-Phasen im Frühjahr 2020 und im Winter 2020/2021? 3
- b) Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention des Europarats umzusetzen, die seit 2017 Frauen sowie auch Kinder als Zeuginnen und Zeugen besser gegen Gewalt schützen soll? 3
5. a) Wie viele Frauen haben sich im Jahr 2020 in Bayern um einen Platz in einem der staatlich geförderten Frauenhäuser beworben? 4
- b) Wie viele Frauen mussten abgewiesen werden? 4
- c) Wie viele Kinder hatten die abgewiesenen Frauen, für die sie ebenfalls Schutz in einem Frauenhaus suchten? 4
6. a) Wie viele Frauenhausplätze gab es in Bayern im Jahr 2020? 4
- b) Auf wie viele Einwohnerinnen/Einwohner kommt demnach in Bayern ein Frauenhausplatz? 5
7. a) An wie vielen Tagen im Jahr 2020 konnten die staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern neue Frauen und Kinder aufnehmen (bitte aufschlüsseln nach Monaten)? 5
- b) An wie vielen Tagen pro Woche waren die Häuser im Schnitt voll belegt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 05.04.2021

Vorbemerkung:

Bei der Bayerischen Polizei wird das Phänomen „Häusliche Gewalt“ – über die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) hinaus – mit verschiedenen Parametern im polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem IGVP erfasst. In der dortigen Erfassung werden als „Häusliche Gewalt“ Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften definiert, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen, aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

Die nachfolgenden polizeilichen Statistiken beziehen sich insofern auf eine Auswertung des Landeskriminalamtes (BLKA) für den Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ aus dem polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem IGVP mit dem Anknüpfungparameter „Aufnahmezeit“. Dieses System basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

1. a) Wie viele Menschen wurden im Jahr 2020 in Bayern Opfer von Partnerschaftsgewalt/Häuslicher Gewalt?

Im Jahr 2020 wurden bei der Bayerischen Polizei im IGVP insgesamt 20 134 Fälle im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ erfasst. Dabei handelte es sich insgesamt um 15 944 weibliche und 4 189 männliche Opfer.

b) Wie verteilen sich die verschiedenen Delikte aus dem Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ auf die Gesamtzahl der erfassten Fälle Häuslicher Gewalt?

Im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ werden in IGVP eine Vielzahl unterschiedlicher Straftatbestände erfasst. Bei der Auswertung in IGVP ist zu berücksichtigen, dass pro Fall mehrere Delikte erfasst werden können. Bei den in der Anlage 1 angeführten Straftatbeständen handelt es sich um eine Auswahl der wesentlichsten Deliktsarten bei Häuslicher Gewalt. Darüber hinaus wird auch auf die Anlagen 2 und 3 verwiesen.

2. a) Wie viele Menschen kamen im Jahr 2020 durch Gewalt ihres Partners in Bayern zu Tode (bitte aufschlüsseln nach Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge)?

b) Welchem Geschlecht (m/w/d) waren die Opfer jeweils zuzuordnen?

Die Rechercheergebnisse in IGVP sind der Anlage 2 zu entnehmen.

c) Wie viele Fälle von versuchtem Mord, versuchtem Totschlag oder versuchter Körperverletzung mit Todesfolge gab es 2020 im Rahmen häuslicher Gewalt in Bayern?

Die Rechercheergebnisse in IGVP sind der Anlage 3 zu entnehmen.

3. a) Wie oft kam es im Jahr 2020 zu Polizeieinsätzen aufgrund Häuslicher Gewalt?

In den Einsatzleitsystemen der Bayerischen Polizei stehen für Einsätze im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“ potenziell mehrere Einsatzschlagworte zur Verfügung, welche

die Art der Eingangsmeldung, nicht jedoch den tatsächlichen bzw. abschließend vorliegenden Sachverhalt widerspiegeln. So können beispielsweise Einsatzschlagworte wie „Verdächtige Wahrnehmung“, „Bedrohung“, „Körperverletzung“ sich beim Einsatz vor Ort als Sachverhalte im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ herausstellen. Damit können aus den Einsatzleitsystemen keine Statistiken im Sinne der Anfrage erhoben werden.

Hinsichtlich der polizeilich bekannt gewordenen Fälle, unabhängig davon, ob diese im Rahmen polizeilicher Einsätze oder etwa auch im Zuge von Anzeigenerstattungen bei Polizeidienststellen bekannt wurden, wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

b) In wie viel Prozent dieser Fälle waren Kinder vor Ort?

In über 40 Prozent der Fälle von Häuslicher Gewalt, welche der Bayerischen Polizei bekannt wurden, waren Kinder anwesend.

4. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Entwicklung von Häuslicher Gewalt während der strengen Lockdown-Phasen im Frühjahr 2020 und im Winter 2020/2021?

Die Trendlinien der IGVP-Statistik zu den der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Fällen im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ verlaufen für 2019 und 2020 bzw. 2021 annähernd gleich.

b) Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention des Europarats umzusetzen, die seit 2017 Frauen sowie auch Kinder als Zeuginnen und Zeugen besser gegen Gewalt schützen soll?

Die Vielzahl der staatlichen und nichtstaatlichen Angebote der Gewaltprävention in Bayern in ihrer Gesamtheit sichtbar und besser zugänglich zu machen, ist zentraler Bestandteil des 3-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention. Mit dem Ziel, diese Angebote für die breite Öffentlichkeit, von Gewalt betroffene Personen sowie Fachkräfte zugänglich zu machen, wurde das Onlineportal bayern-gegen-gewalt.de entwickelt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden besonderen Dringlichkeit, Angebote bekannt zu machen, ist das Infoportal kurzfristig Mitte April letzten Jahres mit dem Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“ online gegangen. Neben zentralen und lokalen Anlaufstellen für Betroffene und deren Umfeld bietet die Website auch Tipps zur Gewaltprävention und Link-Empfehlungen. Die Erweiterung um weitere Gewaltformen sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote ist kontinuierlich in Bearbeitung. Der Start der erweiterten Website erfolgte am 19.11.2020. Das Onlineportal bietet seitdem vertiefende Informationen zur Sensibilisierung sowie Links zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten für unterschiedlichste Gewaltformen und Personengruppen. Auf bayern-gegen-gewalt.de steht auch das Bayerische Konzept zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention zum Download bereit.

Im Rahmen der Arbeit der Interventionsstellen wurden an die kooperierenden Polizeidienststellen Flyer mit Informationen über die Interventionsstellen in acht Sprachen übermittelt. Diese können an gewaltbetroffene Frauen verteilt werden.

Nach 1.4.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 05.08.2019, in der Fassung vom 17.02.2021, gehört zum Aufgabengebiet eines staatlich geförderten Frauenhauses auch die fachliche Beratung und Begleitung der gemeinsam mit der von Gewalt betroffenen Frau im Haus oder in der Wohnung lebenden Kinder. Nach 2.4.1 der o. g. Richtlinie gehört zum Aufgabengebiet einer Fachberatungsstelle/Notrufs auch die Krisenintervention für von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt gegen ihre Mütter mittelbar betroffene Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus ist auf die mit Stand Mai 2020 fortgeschriebene „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ zu verweisen. Neben täterzentrierten Maßnahmen wie beispielsweise Kontaktverboten, Wohnungsverweisungen, Gewahrsamnahmen und Maßnahmen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung enthält die Konzeption auch Maßnahmen und Hinweise, die dem besonderen Schutz der Betroffenen und ihrer Kinder dienen. Neben

den Möglichkeiten der Unterbreitung proaktiver Beratungsangebote durch die Beauftragten der Bayerischen Polizei für Kriminalitätsoffer oder Fachberatungsstellen oder Maßnahmen des operativen Opferschutzes sind hier insbesondere folgende Elemente anzuführen:

- die Belastungen im Ermittlungsverfahren sollten für die Opfer möglichst gering gehalten und ihre Anliegen und Wünsche im Rahmen des rechtlich, sachlich und taktisch Möglichen berücksichtigt werden;
- die Anwesenheit einer Person des Vertrauens zur psychischen Unterstützung des Opfers ist zu gestatten, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird;
- auf das Festhalten des Wohnortes bzw. des derzeitigen Aufenthaltsortes kann verzichtet werden, wenn eine andere ladungsfähige Anschrift des Opfers angegeben wird. Das Opfer ist auf die Möglichkeit, eine alternative Postanschrift anstatt der Wohnsitzadresse angeben zu können, hinzuweisen (z. B. Rechtsanwalt, Verwandte/Freunde). Die Postfachadresse der Frauenhäuser gilt ebenfalls als ladungsfähige Anschrift;
- in entsprechenden Fällen sollte auch eine richterliche Zeugenvernehmung/Videovernehmung in Betracht gezogen werden;
- auf die opferfreundliche Sicherung von Kommunikationsdaten (z. B. möglichst schnelle Auswertung und Rückgabe von Mobiltelefonen, PC etc.) ist zu achten;
- allen Opfern ist das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ auszuhändigen;
- es ist zu vermerken, ob das Opfer informiert werden möchte über
 - die Einstellung und den Ausgang des Verfahrens,
 - die Anordnung oder Beendigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen den Beschuldigten/Verurteilten;
- das Opfer ist hinzuweisen u. a. auf:
 - Möglichkeiten, bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, die insbesondere die Übernahme der Kosten für eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt umfasst sowie dessen mögliche Beiordnung für ein erforderliches Gerichtsverfahren,
 - Heranziehung eines sog. Opferanwaltes bei Vorliegen bestimmter Straftaten,
 - Opferentschädigungsgesetz,
 - Rechtsantragsstellen beim zuständigen Amtsgericht,
 - Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, beispielsweise Frauennotrufe,
 - im Fall von Kooperationsvereinbarungen mit Interventionsstellen Hinweis auf proaktives Beratungsangebot.

5. a) Wie viele Frauen haben sich im Jahr 2020 in Bayern um einen Platz in einem der staatlich geförderten Frauenhäuser beworben?

b) Wie viele Frauen mussten abgewiesen werden?

c) Wie viele Kinder hatten die abgewiesenen Frauen, für die sie ebenfalls Schutz in einem Frauenhaus suchten?

Da die Zahlen der Anfragen für einen Frauenhausplatz sowie die Abweisungszahlen von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern im Jahr 2020 statistisch nicht erfasst wurden, liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung befindet sich bezüglich der Erfassung von Abweisungszahlen in Gesprächen mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen. Bei der Erfassung von Abweisungszahlen ist es von wesentlicher Bedeutung, den gesamten Prozess (Häufigkeit der Anfragen von Frauen, Abweisungen und Weitervermittlung) zu betrachten, um valide Aussagen, u. a. zum Platzbedarf, treffen zu können. Von der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen wird momentan die Umsetzung einer Erhebung zu diesen Punkten sondiert.

6. a) Wie viele Frauenhausplätze gab es in Bayern im Jahr 2020?

In Bayern existierten zum Stand 31.12.2020 in 39 staatlich geförderten Frauenhäusern 368 Plätze für Frauen. Zudem gibt es in Bayern weitere nicht staatlich geförderte Frauenhäuser. Erkenntnisse über die dortige Anzahl an Frauenplätzen liegen der Staatsregierung nicht vor.

b) Auf wie viele Einwohnerinnen/Einwohner kommt demnach in Bayern ein Frauenhausplatz?

Eine Berechnung der Frauenhausplätze anhand der Gesamteinwohnerzahl in Bayern wäre nicht sachgerecht, da Frauenhausplätze nur von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Zuflucht bieten. Da die Berücksichtigung der männlichen Bevölkerung in diesem Fall nicht angezeigt ist, orientiert sich die Staatsregierung bei der Berechnung der Frauenhausplätze an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 18 bis 80 Jahren. Im Jahr 2020 kam auf ca. 13400 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren ein Frauenhausplatz in einem staatlich geförderten Frauenhaus. Die Plätze in nicht staatlich geförderten Frauenhäusern sind damit nicht erfasst.

7. a) An wie vielen Tagen im Jahr 2020 konnten die staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern neue Frauen und Kinder aufnehmen (bitte aufschlüsseln nach Monaten)?

b) An wie vielen Tagen pro Woche waren die Häuser im Schnitt voll belegt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Anlage 1

Auswertung zu Frage 1. B)

Verteilung der Delikte aus dem Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“

Delikte	Anzahl der Delikte in Bayern im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt
Bedrohung	3.544
Beleidigung – ohne sexuelle Grundlage	4.309
Beleidigung – auf sexueller Grundlage	307
Freiheitsberaubung	372
Gefährliche Körperverletzung	2.260
Hausfriedensbruch	680
Körperverletzung (vorsätzlich)	11.787
Nachstellung/Stalking	1090
Nötigung	1.709
Sachbeschädigung	1.688
Körperverletzung mit Todesfolge	0
Schwere Körperverletzung	6
Sexuelle Belästigung	47
Sexuelle Nötigung	75
Vergewaltigung	335
→ davon Versuch	37
Zwangsheirat	1

Auf die Anlagen 2 und 3 wird ergänzend verwiesen

Anlage 2

Auswertung zu Frage 2. A) und 2. B)

Anzahl der Personen, die durch Gewalt ihres Partners in Bayern zu Tode gekommen sind, aufgeschlüsselt nach Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge sowie Geschlecht

Delikte	Anzahl der <u>vollendeten</u> Delikte in Bayern im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt	Opfer weiblich	Opfer männlich
Mord	10	10	0
Totschlag	16	14	2
Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0

Anlage 3

Auswertung zu Frage 2. C)

Fälle von versuchtem Mord, versuchtem Totschlag oder versuchter Körperverletzung mit Todesfolge für das Jahr 2020 im Rahmen häuslicher Gewalt in Bayern untergliedert nach Geschlecht der Opfer

Delikte	Anzahl der <u>versuchten</u> Delikte in Bayern im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt	Opfer weiblich	Opfer männlich
Mord	9	6	3
Totschlag	38	25	13
Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0